

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:
super cetera gUG (haftungsbeschränkt)
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Gegenstand des Unternehmens ist
 - (a) die Förderung von Kunst und Kultur, und als Bestandteil insbesondere die Baukultur. Zur Baukultur gehören vor allem Werke der Architektur und der Ingenieurbaukunst sowie die in diesen Werken integrierten besonderen ingenieurtechnischen Leistungen, der Innenarchitektur, der Garten- und Landschaftsarchitektur, der Stadtplanung, der Landesentwicklung, des Ländlichen Raumes, der Dorferneuerung, aber auch einzelne Anlagen und Bauwerke mit besonderer gestalterischer, technischer oder bauhistorischer Bedeutung;
 - (b) die Förderung der allgemeinen als auch der beruflichen Bildung und des kulturellen Austausch.

Dieser Gegenstand wird verwirklicht durch

- die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Symposien, Installationen und Interventionen im öffentlichen Raum;
- die Konzeption, Organisation und Durchführung von fachlichen und interdisziplinären Kommunikationsmöglichkeiten und Vermittlungsformaten in Form von Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen, Online-Debatten, Veröffentlichungen und Netzwerkformaten;
- die Konzeption, Förderung und Durchführung von Bildungsangeboten für Kultur-, Bau- und Denkmal interessierte Bürger und Institutionen einschließlich der Förderung des Erfahrungsaustauschs sowie der Bewusstseinsbildung;
- die Durchführung von Medienkampagnen, Informations- und Kommunikationsarbeit und Bau- und Denkmalbesichtigungen zur Bindung und Mitwirkung breiter Bevölkerungskreise;
- die Aufbereitung, Dokumentation und Veröffentlichung von Werken und Archivbeständen von Künstlern und Bauschaffenden.

3. Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen.
4. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die vollständige Satzung ist im Handelsregister veröffentlicht.